

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. August 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.03.2012

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.19.17-35/12

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1927

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2012**

bis: **1. Mai 2017**

Antragsteller:

Geberit Vertriebs GmbH

Theuerbachstraße 1

88630 Pfullendorf

Zulassungsgegenstand:

**Rohrabschottung "System Geberit Rohrschott 90 Plus"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1927 vom 17. August 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- 3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Rohrabschottungen nach dieser Zulassung	Entsprechend der Abmessungen der Leitungen, siehe Anlagen 3 bis 24	Abhängig von der Einbausituation, siehe Abschnitt 3.2.2.1
Rohrummantelungen nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3725/4130	Entsprechend der Abmessungen der Leitungen siehe allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-3725/4130	siehe Abschnitt 3.2.2.2
Rohrummantelungen nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-063	Entsprechend der Abmessungen der Leitungen siehe allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-063	siehe Abschnitt 3.2.2.3
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt